

Förderkriterien zum Landesprogramm Kita!Plus „Kita im Sozialraum“

Rundschreiben des Ministeriums

für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 15. Oktober 2012

1. Vorbemerkung

Kinder haben ein Recht auf die bestmögliche Förderung ihrer Entwicklung. Herkunftsbedingter Benachteiligung von Kindern ist entgegenzuwirken. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Herkunft aus Familien in materiell oder sozial benachteiligten Lebenslagen als auch mit Blick auf die Herkunft und das Leben in Wohngebieten, in denen der Zugang zu Beratungs- und Förderangeboten räumlich und infrastrukturell erschwert ist. Um Kinder zu fördern, bedarf es gerade in diesen Konstellationen der Stärkung und Weiterentwicklung der Erziehungspartnerschaft von Familie und Kindertagesstätte.

Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage von § 22 a Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) unterstützt das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen mit dem Programm Kita!Plus „Kita im Sozialraum“ zusätzlich zur Förderung gemäß dem rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten-gesetz Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf und knüpft dabei an die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz an. Ab dem Jahr 2012 werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche finanzielle Mittel als Budget zur Verfügung gestellt.

2. Zweck der Förderung

Gefördert wird die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf, um den Austausch mit und zwischen Eltern auf- bzw. auszubauen sowie einen niedrigschwelligen Zugang für Familien zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu ermöglichen (Kommunikations- und Nachbarschaftszentren).

3. Umfang der Landesförderung

- 3.1.** Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen stellt den Landkreisen, kreisfreien Städten und den großen kreisangehörigen Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Unterstützung der Arbeit von Kindertagesstätten für das jeweilige Haushaltsjahr ein Budget zur Verfügung. Dieses bestimmt sich zu 50 v. H. nach dem Anteil des Jugendamtsbezirks an der Zahl der Kinder unter 14 Jahren nach der Statistik des Statistischen Landesamtes und zu 50 v. H. nach

dem Anteil des Jugendamtsbezirks an der Zahl der Empfänger von Leistungen nach SGB II unter 14 Jahren in Rheinland-Pfalz gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. In beiden Fällen liegen die Zahlen zum 31.12. des der Budgetberechnung vorangehenden Jahres zugrunde. Eine Anpassung an die statistischen Daten findet jährlich statt.

- 3.2.** Im Rahmen des jeweiligen Budgets können Kindertagesstätten, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, jährlich jeweils mit bis zu 20.000 Euro gefördert werden.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1.** Die Förderung für die einzelnen Kindertagesstätten in benachteiligten Wohngebieten kann sowohl für zusätzliches Kindertagesstättenpersonal bzw. die Aufstockung einer Stelle in der Kindertagesstätte verwendet werden als auch für Projektkosten, Sachmittel oder investive Maßnahmen im Sinne des Verwendungszwecks.

- 4.2.** Die Förderung kann sich beziehen auf

- die Konzeptentwicklung für niedrigschwellige Zugänge der Familien zu Beratung, die Unterstützung der Selbstorganisation und Selbsthilfe der Familien sowie die prozesshafte Begleitung der Einrichtung,
- den Auf- bzw. Ausbau von Kooperationsstrukturen, sozialräumlich oder innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und/oder zum Gesundheitssystem,
- die Umsetzung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2, die der Kommunikation und Zusammenarbeit dienen und die Familien bei der Entwicklungsförderung der Kinder unterstützen wie z. B. Eltern-Kind-Aktionen im Bereich der Gesundheitsförderung und Elterncafés,
- die Einrichtung und Ausstattung von Eltern-/Familientreffpunkten und Kommunikationsräumen in der Kindertagesstätte.

5. Verfahren

- 5.1.** Die Förderung erfolgt in den Strukturen des rheinland-pfälzischen Kita-Abrechnungssystems (Abrechnungsprogramm KITA 2000) als jährliche Förderung.
- 5.2.** Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen teilt auf der Grundlage von Ziffer 3 .1 den Jugendämtern bis Juli des Vorjahres das Budget für das darauf folgende Förderjahr mit (Ausnahme: Startjahr 2012) und stellt das Formblatt für die Rückmeldung wie auch den Meldebogen über die Verwendung des Landes-Budgets zur Verfügung.
- 5.3.** Bis 1. November des der Förderung vorausgehenden Jahres teilt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe per Formblatt dem Landesamt für

Soziales, Jugend und Versorgung mit, ob er das Budget in Anspruch nimmt, ggfls. mit konzeptionellen Überlegungen für den Jugendamtsbezirk.

- 5.4.** Voraussetzung für die Mittelzuweisung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung an das Jugendamt ist der - entsprechend der Förderkriterien vorgelegte - standardisierte Meldebogen. Für eine Förderung im jeweiligen Haushaltsjahr muss dieser spätestens bis 1. August des

Förderjahres durch das Jugendamt dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als Gesamtüberblick zur Verwendung des Landes-Budgets vorgelegt werden, ggfls. ergänzt durch konzeptionelle Überlegungen. In der Startphase des Programms 2012 muss der standardisierte Meldebogen noch 2012 vorgelegt werden; für die Startphase im Jahr 2013 können die Mitteilungen auch für einzelne Kitas sukzessive bis 1. August 2013 erfolgen. Die Mitteilungspflicht zur Verwendung des Landes-Budgets spätestens zum 1. August bleibt davon unberührt.

- 5.5.** Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt den Kindertagesstätten freier bzw. öffentlicher Träger jeweils Mittel in Höhe von bis zu 20.000 Euro je Einrichtung und Haushaltsjahr.
- 5.6.** Auf der Grundlage der von den Jugendämtern gemeldeten Verwendung der Mittel wird vom Landesjugendamt die bewilligte Summe je Einrichtung und Förderjahr in die Abrechnungsdatenbank KITA2000 beim Jugendamt eingespeist. Die Mittel werden anschließend anteilig mit den Kita-Personalabschlägen an die Jugendämter ausgezahlt.
- 5.7.** Den tatsächlichen Mittelverbrauch melden die Träger über KITA-Personal.xls dem Jugendamt in den Strukturen des Kita-Systems unterschieden nach Personal- und Sachkosten/Projektkosten und unter Angabe des Verwendungszwecks und des Namens der zusätzlichen Fachkraft bzw. der Fachkraft mit dem über Kita!Plus erhöhten Stundenanteil.
- 5.8.** Die Überprüfung und Abrechnung des tatsächlichen Mittelverbrauchs erfolgt über die Datenbank KITA2000 durch das Jugendamt. Das Jugendamt zahlt dem Träger der Kindertagesstätte die ihm zustehenden Mittel über die jeweilige Kita-Personalkostenabrechnung aus. Mit dem Verwendungsnachweis für die Personalkostenzuschüsse verrechnet das Jugendamt die tatsächlich verbrauchten Mittel mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ab. Von dort wird die ordnungsgemäße Verwendung stichprobenartig überprüft.

6. Kriterien für die Bewerbung und Auswahl der Kindertagesstätten

- 6.1.** Förderfähig sind Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf, die den Anforderungen des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung entsprechen. Es sollen – bei Erfüllung der Kriterien – sowohl Kindertagesstätten freier als auch öffentlicher Träger gefördert werden, wobei insbesondere auch die Spiel- und Lernstuben in den Blick zu

nehmen sind. Die Entscheidung trifft das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung.

- 6.2.** Die Maßnahmen in der jeweiligen Kindertagesstätte werden im Sinne dieser Förderkriterien von fachlich und persönlich geeigneten Personen durchgeführt.
- 6.3.** Als Indikatoren für ein „Wohngebiet mit besonderem Entwicklungsbedarf“ gelten sowohl solche, die die soziale Lage und somit den Förderbedarf der Kinder betreffen als auch solche, die sich auf Wohnen und Infrastruktur beziehen.

Als Indikatoren zur sozialen Lage und Bildung gelten insbesondere:

- erhöhter Anteil von Kindern, die in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und SGB XII leben,
- Schul- und Entwicklungsschwierigkeiten, unterdurchschnittliche Bildungsabschlüsse und Schulwahlverhalten nach der Grundschule,
- überdurchschnittlich hoher Anteil an Jugendlichen, die nach der Schule keinen Ausbildungsplatz oder Beruf erhalten.

Als Indikatoren zu Wohnen und Infrastruktur gelten insbesondere:

- unzureichende soziale Infrastruktur/ fehlende Vernetzungs- und Beratungs-Infrastruktur für Kinder und Eltern (z. B. Erreichbarkeit von Beratungs- und Familienbildungsangeboten), Randlage des Wohngebiets,
- Konzentration von Defiziten im Bereich „Wohnen und Wohnumfeld (z. B. unterdurchschnittliche Wohnfläche pro Einwohner in Quadratmetern),
- hoher Anteil an Sozialwohnungen.

- 6.4.** Mindestvoraussetzung für die Förderung ist der Nachweis eines Aspektes der oben genannten Indikatoren durch valide Daten zur sozialen Lage oder zum Sozialraum, ergänzt durch eine fundierte fachliche Begründung zu einem weiteren Aspekt. Dies erfolgt in Abstimmung zwischen Kindertagesstätte und Jugendamt. Die Abstimmung ist vom Jugendamt zu dokumentieren.